

44. Ist es für den Begriff der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft von Bedeutung, aus welchem Grunde es zur Trennung der Ehegatten gekommen ist und ob im Zeitpunkte dieser Trennung bereits eine Entfremdung zwischen ihnen bestanden hat?

Ehegesetz § 55.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 27. April 1939 i. S. Ehefrau R. (Kf.)
w. Ehemann R. (Bekl.). IV 255/38.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien haben am 1. Oktober 1932 die Ehe geschlossen, aus der ein am 5. Mai 1933 geborenes Kind hervorgegangen ist. Die Klägerin ist jetzt 25, der Beklagte 35 Jahre alt. Seit dem 12. April 1933 befindet sich der Beklagte in Haft. Er verbüßt jetzt eine Gesamtstrafe von 8 Jahren und 9 Monaten Zuchthaus. Der letzte eheliche Verkehr hat etwa 2—3 Monate vor der Inhaftnahme stattgefunden. Am 21. März 1938 hat die Klägerin ein Kind geboren, dessen Erzeuger der Beklagte unstreitig nicht ist. Die Klägerin hat die Scheidungsklage erhoben, die sie zunächst auf § 1568 BGB. gestützt hatte. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise die Klägerin für mit-schuldig zu erklären. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin dem Beklagten dessen Straftaten und ihre Folgen ver-ziehen habe. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung ein-gelegt. Sie hat die Klage im zweiten Rechtszuge auf § 55 des in-zwischen in Kraft getretenen Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 gestützt. Der Beklagte hat bestritten, daß die Ehe der Parteien tiefgreifend

und unheilbar zerrüttet sei. Auch hat er der Scheidung gemäß § 55 Abs. 2 EheG. widersprochen. Hilfsweise hat er beantragt, die Klägerin wegen ihres Ehebruchs für schuldig an der Scheidung zu erklären. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es an der Voraussetzung des § 55 EheG. fehle, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit drei Jahren aufgehoben sei. Es ist der Ansicht, daß eine räumliche Trennung für sich allein nicht ausreiche, um die häusliche Gemeinschaft als aufgehoben erscheinen zu lassen. Es müsse hinzukommen, daß wenigstens einer der Ehegatten sich von der häuslichen Gemeinschaft lossage. Sie könne daher nicht als aufgehoben angesehen werden, solange beide Ehegatten trotz räumlicher Trennung in der Wohnung eines Ehegatten das gemeinsame Zuhause fähen. Sinn des § 55 EheG. sei es, daß die Scheidung auch ohne Verschuldensnachweis möglich sein solle, wenn die Ehegatten wegen eingetretener Entfremdung mindestens drei Jahre getrennt lebten und eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten sei. Von dieser Zweckbestimmung ausgehend erscheine die Auffassung gerechtfertigt, daß eine unfreiwillige räumliche Trennung, wie z. B. die Inhaftnahme oder Kriegsgefangenschaft eines Ehegatten, für sich allein noch keine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 55 EheG. bedeute. Wenn die Rechtsprechung zu § 1571 BGB. (jetzt § 57 EheG.) eine Inhaftnahme als Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft angesehen habe, so besage das nichts für die Auslegung des § 55 EheG., weil es bei dem ganz verschiedenen Zwecke der beiden Bestimmungen durchaus angängig erscheine, an die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft in dem einen Falle schärfere Anforderungen zu stellen als in dem anderen. Von dieser Auffassung aus habe die häusliche Gemeinschaft der Parteien mindestens bis in den Herbst 1937 hinein fortbestanden, weil sich bis dahin keine der Parteien von der häuslichen Gemeinschaft losgesagt habe, sondern beide Parteien ihr gemeinsames Zuhause noch in der Wohnung der Klägerin gesehen hätten.

Diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts kann nicht ge-

billigt werden. Der erkennende Senat hat bereits in der Entscheidung RÖB. Bd. 159 S. 115ffg. (119) ausgesprochen, daß der Begriff der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft in § 55 nicht anders verstanden werden kann als in § 57 Abs. 1 Satz 3 EheG. (bisher § 1571 Abs. 2 Satz 1 BGB.). Es fehlt aber im Gesetz auch an jedem Anhalt für die Ansicht des Berufungsgerichts, eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 55 Abs. 1 EheG. liege nur dann vor, wenn die Parteien wegen eingetretener Entfremdung drei Jahre getrennt gelebt hätten und eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht zu erwarten sei, so daß eine unfreiwillige räumliche Trennung keine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bedeute. § 55 Abs. 1 EheG. stellt zwei selbständige Tatbestandsmerkmale auf, die das Berufungsgericht nicht genügend auseinanderhält. Zunächst muß die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben sein, und es darf ferner infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten sein. Es genügt, wenn diese beiden Voraussetzungen im Zeitpunkte des Schlusses der mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter erfüllt sind. Die Verpflichtung zur häuslichen Gemeinschaft ergibt sich zwar aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Ob die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben und ihre Wiederherstellung nicht zu erwarten ist, ist aber nur für das zweite Tatbestandsmerkmal von Bedeutung, während das erste Tatbestandsmerkmal allein darauf abgestellt ist, ob eine solche räumliche Trennung der Ehegatten vorliegt, daß die häusliche Gemeinschaft als aufgehoben anzusehen ist. Der Grund, der zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft geführt hat, kann nur für das zweite Tatbestandsmerkmal insofern von tatsächlicher Bedeutung sein, als sich aus ihm unter Umständen Schlüsse in der Richtung ziehen lassen, ob eine tiefgreifende unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses vorliegt und ob Aussicht auf Wiederherstellung einer rechten ehelichen Lebensgemeinschaft besteht. Für den Begriff der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist es dagegen ohne Bedeutung, aus welchem Grunde es zur Trennung der Ehegatten gekommen ist und ob im Zeitpunkte dieser Trennung bereits eine Entfremdung bestanden hat. Es ist möglich, daß erst die Trennung der Ehegatten ihre Entfremdung und schließlich

die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt oder wenigstens gefördert hat. Die Annahme, daß die häusliche Gemeinschaft aufgehoben sei, wird daher auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit der Trennung und späterhin kürzere oder längere Zeit hindurch noch ein geistiges Band zwischen den Ehegatten bestanden hat, wie es sich insbesondere darin äußern kann, daß sie miteinander im Briefwechsel stehen und die Absicht äußern, später die häusliche Gemeinschaft wiederaufzunehmen. Auch diese Tatsache kann gegebenenfalls nur für die Frage von Bedeutung sein, ob im Sinne des zweiten Tatbestandsmerkmals eine tiefgreifende unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses angenommen werden kann. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 55 Abs. 1 EheG. setzt mithin auch nicht voraus, daß schon zur Zeit der Trennung einer der Ehegatten den Willen hatte, die häusliche Gemeinschaft dauernd aufzuheben oder gar die Ehe zu lösen. Nach alledem liegt ein Rechtsirrtum vor, wenn das Berufungsgericht zwischen einer auf eingetretener Entfremdung beruhenden und einer unfreiwilligen räumlichen Trennung unterscheiden und nur im ersten Fall eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 55 EheG. als gegeben ansehen will. Allerdings erfüllt nicht jede äußerliche Trennung der Ehegatten den Begriff einer Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. So ist die äußerliche Trennung, solange sie sich als eine natürliche, aus dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge ergebende darstellt — z. B. eine vorübergehende Trennung aus geschäftlichen, beruflichen, gesundheitlichen oder ähnlichen Gründen — noch keine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (RGZ. Bd. 53 S. 337 flg. [343]; RGUrt. in JW. 1938 S. 1599 Nr. 25). Wohl aber ist mit der Trennung, die wider den Willen der Ehegatten dadurch herbeigeführt wird, daß der eine von ihnen auf voraussichtlich längere Zeit in Haft genommen wird, die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft verbunden, wie das Reichsgericht für die bisherige Vorschrift des § 1571 Abs. 2 Satz 1 BGB. angenommen hat (RGZ. Bd. 53 S. 337 flg. und JW. 1916 S. 1192 Nr. 11). Hieran ist, da sich an dem Begriff der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nichts geändert hat, auch für das neue Recht festzuhalten. Der Fall einer Kriegsabwesenheit oder Kriegsgefangenschaft des Mannes ist, wie die Revision mit Recht hervorhebt, gegebenenfalls anders zu beurteilen (vgl. RGZ. Bd. 128 S. 49).

Die häusliche Gemeinschaft der Parteien ist hiernach im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts seit dem 12. April 1933 aufgehoben, das erste Tatbestandsmerkmal des § 55 Abs. 1 EheG. mithin erfüllt. Ob eine tiefgreifende unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses vorliegt, hat das Berufungsgericht bisher nicht geprüft. Auch zu dem vom Beklagten erhobenen Widerspruch sowie zu seinem hilfsweise gestellten Schuldantrage hat es noch keine Stellung genommen. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache, da es weiterer tatsächlicher Erörterungen bedarf, an das Berufungsgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.